

Landesgesetzblatt für Wien

903

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. September 1982

23. Stück

24. Gesetz: Wiener Landarbeitsordnung; Änderung (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1982).

24.

Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1982)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 4/1982, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die §§ 13, 73, 73 a bis p, 74, 78 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie 79, ferner die Abschnitte 6, 7 und 8 sowie die auf Grund des § 73 q erlassenen Verordnungen Anwendung.“

2. § 7 Abs. 3 hat zu entfallen.

3. Die Überschrift zu § 16 hat zu lauten:

„Sonderzahlungen“

4. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.“

5. § 45 Abs. 5 lit. a hat zu lauten:

„a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien.“

6. § 73 samt Überschrift hat zu lauten:

„Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

§ 73. (1) In jedem Betrieb muß entsprechende Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und den damit im Zusammenhang stehenden Aufenthalt im Betrieb getroffen sein. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Dienstnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsaus-

übung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen. Dieser Vorsorge entsprechend müssen die Betriebe eingerichtet sein sowie unterhalten und geführt werden.

(2) Durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie, sowie der Ergonomie entsprechende Gestaltung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen Sorge getragen und dadurch ein unter Berücksichtigung aller Umstände bei umsichtiger Verrichtung der beruflichen Tätigkeit möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht werden.“

7. Nach § 73 sind folgende §§ 73 a bis 73 q einzufügen:

„Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen

§ 73 a. (1) Betriebsräume, in denen ständige Arbeitsplätze eingerichtet sind, gelten als Arbeitsräume. Arbeitsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen. Diese Erfordernisse sind insbesondere hinsichtlich der Ausmaße, der Lage, der Beschaffenheit und der Ausgestaltung der Arbeitsräume maßgebend. Arbeitsräume müssen, soweit es nach der Zweckbestimmung der Räume möglich ist, natürlich belichtet sein. Die Belichtung muß ausreichend und möglichst gleichmäßig sein; kann dies aus zwingenden Gründen nicht erreicht werden, müssen diese Räume mit einer ausreichenden und geeigneten künstlichen Beleuchtung ausgestattet werden. In jedem Arbeitsraum ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen für eine ausreichende Zufuhr frischer und Abfuhr verunreinigter oder verdorbener Luft sowie dafür Vorsorge zu treffen, daß eine angemessene Raumtemperatur an den Arbeitsplätzen herrscht. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsräume sind auch die notwendigen Maßnahmen zum Schutze vor einer die Gesundheit schädigenden Einwirkung durch Lärm oder Erschütterungen zu treffen.

(2) Sonstige Betriebsräume, in denen nur vorübergehend gearbeitet wird, müssen derart beschaffen sein, oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Dienstnehmer entsprechen, wobei unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Raumes und des Arbeitsvorganges Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für alle anderen Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes, wie Hofstelle, Acker, Wiese, Wald, an denen sich die Dienstnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit aufhalten.

Ausgänge und Verkehrswege

§ 73 b. (1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie einen sicheren Verkehr ermöglichen. Insbesondere müssen in Betriebsräumen und -gebäuden Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, daß die Betriebsräume und -gebäude von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden können; hierfür sind vor allem Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Ausgänge und Verkehrswege maßgebend. Ausgänge und Verkehrswege müssen dermaßen natürlich beleuchtet oder künstlich beleuchtet sein, daß ein sicherer Verkehr möglich ist. Wenn es die Erfordernisse eines sicheren Verkehrs verlangen, ist auch für eine Notbeleuchtung Sorge zu tragen. Ausgänge und Verkehrswege sind stets von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

(2) Für Verkehrswege im Betriebsbereich im Freien gilt Abs. 1 mit Ausnahme des letzten Satzes sinngemäß.

Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel

§ 73 c. (1) Betriebseinrichtungen, wie Druckbehälter, Maschinen, Förderanlagen, Pressen und sonstige mechanische Einrichtungen, wie Hub- und Kipptore, Seilzüge, Aufzüge sowie Betriebsmittel, wie Geräte, Werkzeuge, Leitern, Transport- oder Verkehrsmittel, müssen dem Stand der Technik entsprechend derart ausgebildet oder sonst wirksam gesichert sein und auch so aufgestellt und verwendet werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen hinsichtlich ihrer Bauweise den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Von diesen Regeln abweichende Ausführungen sind jedoch zulässig, sofern zumindest der gleiche Schutz erreicht wird. Bei den Einrichtungen und Mitteln und bei deren Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu

nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

(2) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, bei denen dies auf Grund ihrer Bauweise geboten erscheint, wie bei Maschinen, Druckbehältern, Hebevorrichtungen, Aufzügen, Hub- oder Kipptoren und Förderanlagen, sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen in besonderer Weise nachweislich zu prüfen (Abnahmeprüfungen).

(3) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel, wie Transportmittel, Druckbehälter, Hebevorrichtungen, Maschinen, Hub- und Kipptore, Förderanlagen, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, sind in bestimmten Zeitabständen, für deren Ausmaß vor allem Art und Verwendung der Einrichtungen und der Betriebsmittel maßgebend sind, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand in besonderer Weise durch hierfür in fachlicher Hinsicht geeignete Personen nachweislich zu prüfen (wiederkehrende Prüfungen).

(4) Betriebseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen sowie Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt wurden.

(5) Abnahmeprüfungen nach Abs. 2 sind von Ziviltechnikern der hierfür in Betracht kommenden Fachgebiete, fachkundigen Organen des Technischen Überwachungsvereines, Amtssachverständigen, Bundes-Versuchs- und Prüfanstalten sowie anderen autorisierten Prüfstellen durchzuführen. Wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 3 sind von dem im ersten Satz genannten Personenkreis durchzuführen; unter Berücksichtigung der Art der Betriebseinrichtungen und der Betriebsmittel können diese Prüfungen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften anderes bestimmen, auch von sonst geeigneten, fachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(6) Über Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen sind entsprechende Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, Arbeitsstellen, Lagerungen

§ 73 d. (1) Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren müssen so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer

erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen; auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Für Arbeiten, bei denen mit Stoffen umgegangen wird oder bei denen sich aus anderen Ursachen Einwirkungen ergeben, durch die das Leben und die Gesundheit der Dienstnehmer gefährdet werden, müssen jene Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die solche Einwirkungen möglichst vermieden werden. In Betrieben, in denen solche Stoffe gelagert oder verwendet werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(3) Wenn es der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfordert, kann die Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder die Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren untersagt werden, sofern der Arbeitserfolg auch mit anderen Arbeitsstoffen oder nach anderen Arbeitsverfahren mit einem angemessenen Aufwand erreicht werden kann; desgleichen ist zu bestimmen, welche Stoffe zu verwenden oder welche Arbeitsverfahren anzuwenden sind, bei denen diese Einwirkungen nicht oder nur in einem geringen Ausmaß auftreten.

(4) Der Dienstgeber hat sich vor Verwendung bestimmter Arbeitsstoffe oder vor der Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ins Einvernehmen zu setzen, wenn er aus der Zusammensetzung und der Art der Anwendung von Arbeitsstoffen annehmen kann, daß Gefahr für Leben und Gesundheit der Dienstnehmer besteht.

(5) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer verbunden sind, wie Schädlings- und Unkrautbekämpfungsarbeiten, Bodenentseuchungsarbeiten, Arbeiten in Behältern, Silos, Jauchen- und Senkgruben, Baumfällungen, Aufarbeiten von Wind- und Schneebrüchen, Holzbringungen, Sprengarbeiten, Arbeiten an beweglichen Teilen von Maschinen und Betriebseinrichtungen, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie die vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen; soweit Dienstnehmer über die geforderten Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten erst nach entsprechender Unterweisung herangezo-

gen werden. Für Arbeiten der angeführten Art sowie für Arbeiten, die zur Vermeidung einer derartigen Gefahr in einer bestimmten Weise durchzuführen sind, müssen Verhaltensanweisungen erteilt werden; auch muß eine der Art der betreffenden Arbeit angemessene und in fachlicher Hinsicht geeignete Aufsicht gegeben sein.

(6) Zu Arbeiten nach Abs. 5, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, wie Sprengarbeiten, Arbeiten mit Seilzugförderungsanlagen und Seilbringungsanlagen, Führung von Heuerntemaschinen sowie Kränen bestimmter Art und Hubstaplern, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die den Nachweis dieser Fachkenntnisse erbringen. Als Nachweis dieser Fachkenntnisse gilt ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer anderen Einrichtung, die entweder vom Magistrat oder auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vom Bundesminister für soziale Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist.

(7) Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche sind unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen entsprechend den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu gestalten; hiebei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(8) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für Dienstnehmer möglichst vermieden werden; insbesondere müssen bei der Lagerung und Aufbewahrung von feuer- oder explosionsgefährlichen, giftigen, infektiösen oder stark ätzenden Stoffen, die durch deren Eigenschaften bedingten Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Derartige Stoffe dürfen nicht über Arbeitsplätzen und im Bereich von Verkehrswegen, ferner nicht unter Stiegen, Rampen oder Plattformen gelagert werden. Die Lagerstellen sind von außen zu kennzeichnen und gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern; andere Rechtsvorschriften über die Lagerung von Stoffen dieser Art werden hiedurch nicht berührt.

Verkehr in den Betrieben

§ 73 e. (1) Der innerbetriebliche Verkehr ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Betriebsbereich, wie Hofstelle, Acker, Wiese, Wald, sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Sicherheitsvorschriften soweit sinngemäß anzuwenden, als diese die

Sicherheit des Verkehrs betreffen. Abweichungen von den genannten Bestimmungen sind zulässig, soweit dies mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt erforderlich ist. Solche Abweichungen müssen im Betrieb entsprechend bekanntgegeben werden. Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 73 c Abs. 1.

(2) Zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen dürfen nur Dienstnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen. Dienstnehmer, die zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen nicht auf Grund eines Lenkerausweises im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften berechtigt sind, dürfen zu solchen Tätigkeiten im Betriebsbereich nur herangezogen werden, nachdem sich der Dienstgeber davon überzeugt hat, daß die Voraussetzungen nach dem ersten Satz vorliegen. Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer darüber eine schriftliche Bewilligung auszustellen. Sobald dem Dienstgeber Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Lenkfähigkeit eines solchen Dienstnehmers entstehen lassen, hat er diesem das Lenken eines motorisch angetriebenen Fahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine zu untersagen und nötigenfalls die Bewilligung zu entziehen.

(3) Die Lenker und die beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges oder anderer motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen beschäftigten Dienstnehmer dürfen hiezu nur in einem solchen Ausmaß verwendet werden, daß ihnen die sichere Führung des Fahrzeuges bzw. die sichere Durchführung ihrer Tätigkeit möglich ist. Hierbei ist auf die jeweiligen besonderen Umstände, wie Witterungsverhältnisse, Beschaffenheit der Fahrstrecke und sonstige Erschwernisse, Bedacht zu nehmen.

Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

§ 73 f. (1) Zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die erfahrungsgemäß die Gesundheit zu schädigen vermögen, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Dies gilt für Tätigkeiten, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß Dienstnehmer an einer Berufskrankheit erkranken, für Tätigkeiten, deren Ausübung mit besonderen physischen Belastungen unter erschwerenden Bedingungen verbunden ist, und für ähnliche Tätigkeiten. Soweit nach der Art der Einwirkung oder Belastung einer ärztlichen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer zu den Tätigkeiten erst herangezogen bzw. weiterverwendet werden, nachdem durch eine besondere ärztliche Untersuchung festgestellt wurde, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit zuläßt.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach Abs. 1 sind vom Dienstgeber zu tragen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen. Der Kostenersatz wird höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen geleistet.

(3) Die Art der Einwirkungen oder Belastungen, bei denen ärztliche Untersuchungen nach Abs. 1 durchzuführen sind, Art und Umfang dieser Untersuchungen und die Zeitabstände zwischen diesen, sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Darüber hinaus kann bei Vorliegen anderer Einwirkungen oder Belastungen, die eine ärztliche Untersuchung geboten erscheinen lassen, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine solche Untersuchung anordnen. Eine Weiterbeschäftigung unter solchen Einwirkungen oder Belastungen ist nur soweit gestattet, als die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dagegen keinen Einwand erhebt. Wird von dieser jedoch ein Einspruch erhoben, dann hat der Dienstgeber den betreffenden Dienstnehmer an einem anderen Arbeitsplatz weiterzubeschäftigen, sofern dies dem Dienstgeber zugemutet werden kann und der Dienstnehmer damit einverstanden ist. Wenn eine Weiterbeschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz nicht möglich ist, so kann der Dienstgeber den Dienstnehmer dennoch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin zur bisherigen Tätigkeit heranziehen, sofern sich die Land- und Forstwirtschaftsinspektion dagegen nicht wegen einer akuten Gefährdung von Leben und Gesundheit des Dienstnehmers ausgesprochen hat.

(4) Untersuchungen nach Abs. 1 sind von Ärzten oder Einrichtungen, die auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vom Bundesminister für soziale Verwaltung zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen ermächtigt sind, vorzunehmen. Je eine Befundaufbereitung ist von den die Untersuchung durchführenden Ärzten oder Einrichtungen unverzüglich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu übersenden. Über jene Dienstnehmer, auf die die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung finden, sind Aufzeichnungen zu führen, in welche die Ergebnisse der Untersuchungen einzutragen sind; diese sind im Betrieb aufzubewahren.

(5) Personen, die an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie entweder bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären oder andere

gefährden könnten, dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden.

Unterweisung der Dienstnehmer

§ 73 g. (1) Die Dienstnehmer müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in der sicheren Durchführung der Arbeit unterwiesen werden. In diesem Zusammenhang sind die Dienstnehmer auch über die im Betrieb bestehenden besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit, über die zur Abwendung dieser Gefahren vorhandenen Schutzeinrichtungen und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

(2) Die Dienstnehmer sind vor ihrer erstmaligen Verwendung zu Arbeiten an Betriebseinrichtungen oder Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten nach § 73 d Abs. 2 oder 5 über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die vorhandenen Schutzeinrichtungen oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen in verständlicher Form zu unterweisen.

(3) Diese Unterweisungen (Abs. 1 und 2) sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Ein solches Erfordernis ist jedenfalls bei Änderungen im Betrieb, die eine neue Gefährdung für Leben oder Gesundheit der Dienstnehmer hervorrufen könnten, sowie nach Unfällen oder nach Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten und von denen der Arbeitgeber oder die für die Unterweisung zuständige Person Kenntnis erhalten hat, gegeben.

(4) Die Unterweisungen hat der Dienstgeber durchzuführen. Der Dienstgeber kann die Unterweisungen (Abs. 1 und 2) von Personen, die in fachlicher Hinsicht geeignet und verlässlich sind, wie Betriebs- und Wirtschaftsleiter, Landwirtschaftsmeister oder Förster, durchführen lassen. Wenn es Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel oder Arbeitsverfahren erforderlich machen, können mit der Unterweisung auch Personen, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, wie Ziviltechniker, Sachverständige von öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Prüfungsanstalten, fachkundige Organe von Landwirtschaftskammern oder der zuständigen Sozialversicherungsträger sowie Bevollmächtigte der Herstellerfirmen, betraut werden.

(5) Die Unterweisungen (Abs. 1 und 2) haben in mündlicher oder allenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei Verwendung fremdsprachiger Dienstnehmer, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, ist für eine verständliche Unterweisung in deren Landessprache Sorge zu tragen. Über die Durchführung der Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen.

(6) Der Dienstgeber muß sich in geeigneter Weise überzeugen, ob Unterweisungen (Abs. 1 und

2) verstanden wurden, und hat diese gegebenenfalls zu wiederholen. Für eine angemessene Aufsicht, insbesondere bei der erstmaligen Durchführung der Arbeit, ist Sorge zu tragen. Für den Fall, daß die Unterweisung offensichtlich nicht verstanden wurde, dürfen Dienstnehmer zu derartigen Arbeiten nicht herangezogen werden.

(7) Eine Unterweisung (Abs. 1 und 2) ist nicht erforderlich, wenn der Dienstnehmer durch ein von einer Behörde oder einer hiezu berufenen Stelle ausgestellt Zeugnis oder eine Bescheinigung nachweist, daß er eine seiner Tätigkeit im Betrieb entsprechende Ausbildung erhalten hat.

Schutzausrüstung, Schutz- und Arbeitskleidung

§ 73 h. (1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung und Schutzkleidung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Die Schutzausrüstung und Schutzkleidung hat dem Schutzzweck und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie Atemschutzgeräte, Sicherheitsgürtel oder Sicherungsseile, sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich von einer geeigneten fachkundigen Person (§ 73 c Abs. 5) auf diesen Zustand zu prüfen. Über diese Überprüfungen sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

(3) Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, daß durch die Kleidung keine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit bewirkt wird.

Brandschutzmaßnahmen

§ 73 i. (1) In jedem Betrieb sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, allfälliger Lagerungen sowie des Umfangs und der Lage des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden.

(2) Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Mit der

Handhabung der Feuerlöschgeräte muß eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut sein.

(3) Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen sind mindestens alle zwei Jahre von geeigneten fachkundigen Personen (§ 73 c Abs. 5) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

Vorsorge für die Erste-Hilfe-Leistung

§ 73 j. (1) Den Dienstnehmern muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Die hierfür notwendigen Mittel und Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweise, der Größe des Betriebes und der Zahl der Dienstnehmer in geeigneter Weise bereitzustellen.

(2) In jedem Betrieb müssen mindestens eine und ab elf Dienstnehmer je angefangene zehn Dienstnehmer eine weitere Person für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung stehen, die hierfür nachweislich eine im Hinblick auf die ausübende Tätigkeit ausreichende Ausbildung erhalten haben.

(3) Reicht die nach Abs. 2 sich ergebende Anzahl der in Erster Hilfe ausgebildeten Personen nach der Lage des Betriebes und der Unfallgefahr nicht aus, kann im Einzelfall, aber auch für bestimmte Kategorien von Betrieben eine Erhöhung dieser Zahl im erforderlichen Ausmaß angeordnet werden.

(4) In Betrieben mit mindestens drei Dienstnehmern muß während der Arbeitszeit mindestens die sich nach Abs. 2 oder 3 ergebende Anzahl von in Erster Hilfe ausgebildeten Personen im Betrieb anwesend sein, in allen anderen Betrieben hingegen ist die Anwesenheit einer solchen Person nur dann erforderlich, wenn Arbeitsverrichtungen mit erhöhter Unfallgefahr vorgenommen werden.

(5) Bei Berechnung der Anzahl der Dienstnehmer nach Abs. 2 bis 4 sind familieneigene Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2) einzurechnen.

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte, Umkleide- und Aufenthaltsräume

§ 73 k. (1) Den Dienstnehmern müssen in gesundheitlicher Hinsicht einwandfreies Trinkwasser, eine ausreichende Zahl von hygienisch unbedenklichen Waschplätzen mit fließendem, einwandfreiem Wasser sowie entsprechend ausgestattete Abortanlagen in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung stehen. Eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muß gegeben sein.

(2) Den Dienstnehmern, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung, der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe oder große-

rer Hitze- und Staubeinwirkung ausgesetzt sind, sind auch Warmwasser sowie die notwendigen Mittel zum Reinigen und Trocknen, nach Erfordernis auch Bade- bzw. Brauseeinrichtungen, zur Verfügung zu stellen.

(3) Jedem Dienstnehmer ist zur Aufbewahrung und zur Sicherung vor Wegnahme seiner Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung eine geeignete Aufbewahrungsmöglichkeit sowie für die von ihm für die Verrichtung der Arbeitsleistung mitgebrachten Gegenstände und jener Sachen, die von ihm nach Verkehrsauffassung und Berufsbüchlichkeit zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, eine ausreichend große, versperrbare Einrichtung zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber haftet dem Dienstnehmer für jeden durch die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht verursachten Schaden.

(4) In größeren Betrieben müssen eigene Wasch- und Umkleideräume vorhanden sein. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer ist hinsichtlich der Einrichtung und Benützung der Sanitäreinrichtungen und Umkleideräume auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(5) Auf entlegenen Arbeitsstellen, an denen längere Zeit gearbeitet wird, ist den Regelungen der Abs. 1 bis 3 tunlichst Rechnung zu tragen.

(6) Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen im Betrieb und zum Einnehmen der Mahlzeiten ist den Dienstnehmern ein eigener Raum zur Verfügung zu stellen, der den Anforderungen der Hygiene und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen muß. Der Raum muß lüft- und heizbar sowie beleuchtbar sein und ist mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen auszustatten.

(7) Vor dem Betreten der Aufenthaltsräume sind Arbeits- und Schutzkleider, die durch giftige oder infektiöse Stoffe verunreinigt oder mit üblem Geruch behaftet sind, abzulegen und gesondert aufzubewahren.

(8) Für Dienstnehmer, die im Freien Arbeiten verrichten, welche bei Regen oder Schneefall nicht unterbrochen werden können, ist außerhalb von Aufenthaltsräumen eine geeignete Einrichtung zum Trocknen nasser Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen.

Wohnräume und Unterkünfte

§ 73 l. (1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen den für Wohnräume maßgebenden Erfordernissen, soweit diese den Schutz des Lebens, der Gesund-

heit und der Sittlichkeit betreffen, und den Bestimmungen der Wiener Bauordnung für Wohnräume entsprechen. Sie müssen insbesondere lüft-, heiz- und beleuchtbar sein, mindestens ein direkt ins Freie führendes Fenster aufweisen und mit der ihrem Verwendungszweck entsprechenden Einrichtung ausgestattet sein. Für die Dienstnehmer sind Waschplätze und Abortanlagen, die den hygienischen Anforderungen entsprechen müssen, einzurichten. Hygienisch einwandfreies Trinkwasser, eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung sowie eine geeignete Kochstelle ist zur Verfügung zu stellen.

(2) Dienstnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, daß sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen, wie Wohnwagen, zur Verfügung stehen. Solche Unterkünfte sind dann nicht erforderlich, wenn ein zumutbarer Anmarschweg nicht überschritten wird oder zur Zurücklegung des Weges von und zur Arbeitsstelle unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten entsprechende Fahrgelegenheiten zur Verfügung stehen und der Zeitaufwand hierfür ein für die Dienstnehmer zumutbares Ausmaß nicht überschreitet.

(3) Unterkünfte (Abs. 2) sind an erfahrungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten. Sie müssen tunlichst nahe der Arbeitsstelle liegen; ergibt sich bei größerer Entfernung zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle ein nicht zumutbarer Anmarschweg, so müssen für den Verkehr zwischen diesen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, entsprechende Fahrgelegenheiten zur Verfügung stehen.

(4) Unterkünfte müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen; für andere geeignete Einrichtungen, wie Wohnwagen, gilt dies sinngemäß. Alle Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Werden Unterkünfte von einer größeren Zahl von Dienstnehmern benützt, müssen besondere Räume mit entsprechenden Wasch- und Bade- bzw. Brauseeinrichtungen vorhanden sein.

(5) In jeder Unterkunft muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; § 73 j gilt sinngemäß. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß im Bedarfsfall ein Arzt rasch zur Stelle sein kann.

(6) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

Instandhaltung, Prüfung und Reinigung

§ 73 m. (1) Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstige mechani-

sche Einrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Verkehrswege im Betrieb, wobei der jeweiligen besonderen Beschaffenheit der Wege hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen ist.

(3) Betriebsgebäude und -räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie die Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind unbeschadet besonderer Prüfungen nach den §§ 73 c Abs. 2 und 3, 73 h Abs. 2 und 73 i Abs. 3 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete, fachkundige Personen (§ 73 c Abs. 5) nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den angeführten Bestimmungen ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im Abs. 1 genannten Objekte, Einrichtungen, Mittel und Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(4) Für die Reinhaltung der Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte sowie der Schutzausrüstung und sonstiger Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer ist Sorge zu tragen.

Pflichten der Dienstgeber

§ 73 n. (1) Der Dienstgeber hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß der Betrieb so eingerichtet ist, so unterhalten und so geführt wird, daß die notwendige Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften sowie den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gegeben ist. Darüber hinaus hat sich der Dienstgeber so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer soweit als möglich vermieden wird. Für Arbeitsstellen, an denen der Arbeitgeber nicht selbst anwesend ist und an denen zwei oder mehr Dienstnehmer beschäftigt sind, hat er einen geeigneten Dienstnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Dienstnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat.

(2) Von den Vorschriften und den von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen abweichende Anordnungen in Fällen unmittelbar drohender oder eingetretener Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sind soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes

derselben geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

(3) Der Dienstgeber darf ein den im Abs. 1 angeführten Vorschriften, Bedingungen und Auflagen widersprechendes Verhalten der Dienstnehmer nicht dulden, es sei denn, es handelt sich um eine Anordnung im Sinne des Abs. 2.

(4) Der Dienstgeber hat das Interesse der Dienstnehmer an allen Fragen, die im Rahmen des Betriebes den Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie den durch Alter und Geschlecht der Dienstnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit betreffen, entsprechend zu fördern und auch sein Verhalten danach einzurichten.

(5) Dienstnehmer, die sich in einem im § 73 o Abs. 4 beschriebenen Zustand befinden, dürfen zur Dienstverrichtung weder herangezogen noch zugelassen werden.

(6) Werden dem Dienstgeber nach § 73 o Abs. 2 Mängel an Betriebseinrichtungen, mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für den Schutz der Dienstnehmer zur Kenntnis gebracht, so hat er unverzüglich zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen weitergearbeitet werden darf.

(7) Werden dem Dienstgeber Ereignisse zur Kenntnis gebracht, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, so hat er neben seiner Verpflichtung aus § 73 g Abs. 3 auch jene Maßnahmen zu treffen, durch die in Hinkunft ein solches Ereignis verhindert werden kann.

(8) Der Dienstgeber hat die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu führenden Vormerke und Aufzeichnungen zu verwahren und den Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion über Verlangen unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

Pflichten der Dienstnehmer

§ 73 o. (1) Jeder Dienstnehmer hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer nach den in Betracht kommenden Vorschriften und behördlichen Anordnungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden sowie sich dementsprechend zu verhalten bzw. die ihm im Zusammenhang damit erteilten Weisungen zu befolgen. Darüber hinaus haben sich die Dienstnehmer so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit soweit als möglich vermieden wird. Sie haben alle Einrichtungen, Vorrichtungen und Ausrüstungen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit errichtet oder beigelegt werden, den Erfordernissen des Schutzzweckes entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

(2) Die Dienstnehmer haben sich, soweit dies auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen von ihnen verlangt werden kann, vor der Benützung von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmitteln sowie Gegenständen der Schutzausrüstung und von sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen für ihren Schutz zu vergewissern, ob diese offenkundige Mängel aufweisen, durch die der notwendige Schutz beeinträchtigt wird. Festgestellte Mängel und auffallende Erscheinungen an solchen Einrichtungen, Mitteln oder Gegenständen sind sogleich dem Dienstgeber oder der von diesem hierfür bestimmten Stelle und der Betriebsvertretung zu melden.

(3) Dem Dienstgeber ist jeder Arbeitsunfall unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Dienstnehmer dürfen sich durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte nicht in einen Zustand versetzen, in dem sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.

Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 73 p. (1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, muß eine Sicherheitsvertrauensperson tätig sein. In Betrieben mit einem dauernden Beschäftigtenstand von mehr als 50 Dienstnehmern sind zwei Sicherheitsvertrauenspersonen, bei einem solchen von mehr als 100 Dienstnehmern drei Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen.

(2) Bei Betrieben, in denen auf Grund ihrer Eigenart oder der räumlichen Ausdehnung oder bei Vorliegen gefährlicher Arbeitsvorgänge eine besondere Gefährdung der Dienstnehmer besteht, kann der Magistrat nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber auch bei einer geringeren Zahl von Beschäftigten die Bestellung weiterer Sicherheitsvertrauenspersonen auftragen.

(3) Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Sie haben den Dienstgeber bei der Durchführung des Dienstnehmerschutzes im Betrieb zu unterstützen und insbesondere auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen sowie auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten und diesbezüglich bestehende Mängel dem Dienstgeber oder der sonst von diesem hierfür bestimmten Stelle im Betrieb zu melden. Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben die Dienstnehmer zur Mitarbeit in Belangen des Dienstnehmerschutzes anzuregen und dem Dienstgeber oder der von diesem hierfür bestimmten Stelle im Betrieb Vorschläge für Verbesserungen mitzuteilen.

(4) Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist gleichzeitig vom Dienstgeber mit Zustimmung des

Betriebsrates eine Ersatzperson zu bestellen, die bei Verhinderung der Sicherheitsvertrauensperson deren Aufgaben durchzuführen hat.

(5) Sicherheitsvertrauenspersonen müssen im Betrieb hauptberuflich tätig sein, mit der Eigenart der Arbeitsvorgänge und der damit verbundenen besonderen Unfallgefahren vertraut sein, über einschlägige Fachkenntnisse und über die Grundsätze des Dienstnehmerschutzes Bescheid wissen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Sicherheitsvertrauenspersonen mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Sie haben an den vom zuständigen Sozialversicherungsträger und von den Berufsvertretungen veranstalteten Ausbildungskursen teilzunehmen. Der Dienstgeber hat die zur Erfüllung der Aufgaben (Abs. 3) erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltens zu gewähren.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ersatzpersonen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und dem zuständigen Sozialversicherungsträger bekanntzugeben. Durch die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen wird die Verantwortung des Dienstgebers auf Grund dieses Gesetzes nicht berührt.

Nähere Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz

§ 73 q. Die näheren Bestimmungen über die in den §§ 73 a bis p festgelegten Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer sowie die durch Alter und Geschlecht bedingten Rücksichten auf die Sittlichkeit der Dienstnehmer sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen. In dieser Verordnung können sowohl allgemeine Vorschriften als auch solche hinsichtlich einzelner Arten von Arbeiten oder Arbeitsverfahren getroffen werden; es können auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik für verbindlich erklärt werden.“

8. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Maschinen und Geräte, die auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Maschinenschutzes nur mit bestimmten Schutzvorrichtungen oder anderen Schutzmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit ihrer Benutzer

in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, sind mit den in diesen Rechtsvorschriften bestimmten Schutzvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen anderer Art zu verwenden.“

9. In den §§ 84 Abs. 1 erster Satz und 85 Z 2 ist das Wort „Arbeitsordnung“ durch das Wort „Betriebsvereinbarung“ zu ersetzen.

10. § 100 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat einen Musterlehrvertrag zu erstellen und im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen.“

Artikel II

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 10/1970, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung auf Grund des § 73 q der Wiener Landarbeitsordnung nach Maßgabe des Abs. 2 als Landesgesetz in Geltung, soweit ihr nicht Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung in der Fassung des Art. I entgegenstehen.

(2) Im § 56 der Land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutzverordnung ist die Zitierung „§ 134 der Wiener Landarbeitsordnung“ durch „§ 209 der Wiener Landarbeitsordnung“ zu ersetzen.

Artikel III

Die Zweite Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 38/1949, tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag außer Kraft.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt mit 1. November 1982 in Kraft.

(2) § 73 j Abs. 2 bis 5 der Wiener Landarbeitsordnung tritt mit 1. Jänner 1984, § 73 p der Wiener Landarbeitsordnung mit 1. Mai 1983 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i.V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:

Bandion